

**Oktoberfest 2019;  
Umsatzpacht- und Vertragsanpassungen ab 2019**

**1. Abrechnung Brauereiwertmarken:**

"Umsätze sind auch Einnahmen aus der Einlösung von Gutscheinen, Biermarken, Reservierungsmarken, Wert- oder Warengutscheinen aller Art auf dem Platz, u.a., sowie Tausch oder tauschähnliche Umsätze. Im Fall der Einlösung von Gratisgutscheinen wird anstatt des vollen Wertes des Gutscheins nur die von der Brauerei und/oder Dritten an den Vertragsnehmer/Festwirt und/oder Pächter gezahlte Ausschankvergütung und Bedienungsgeld als Umsatz angesetzt."

Zusätzliche Konkretisierung:

„Der Einstandspreis für das Bier selbst wird nicht berechnet.“

**2. Behandlung von Zuschüssen:**

Zur Berechnung des Umsatzes, der für die Umsatzpacht maßgebend ist, ist der Umsatz um folgende Posten zu kürzen:

- Sämtliche Werbungs- und Baukostenzuschüsse der Brauereien und der Lieferanten
- Umsätze aus der Verpflegung für gemeinnützige Zwecke (z.B. Kindergärten, Schulklassen, Münchner Tafel u.ä.) resultieren."
- Umsätze, die aus der Verpflegung von Mitarbeitern des Festwirts resultieren (bei Verträgen mit den Brauereien)

**3. Niederlegung von Sanktionsinstrumenten:**

„Wird von Seiten des Vertragspartners / oder des Festwirts gegen die Pflichten aus 2.4., 2.5 und 2.7. verstoßen oder gibt es Anhaltspunkte, dass die Umsatzangaben des Vertragspartners oder Festwirts nicht richtig sind, kann die Stadt den Umsatz ebenfalls nach billigem Ermessen schätzen. Sollte die Stadt den Umsatz geschätzt haben, kann die Schätzung korrigiert werden, wenn der Vertragsnehmer (und/oder der Festwirt) den Nachweis der Unrichtigkeit nachträglich führt.

Sofern die Stadt den Umsatz nach dieser Ziff. schätzt und der Vertragspartner gegen die Pflichten in Ziff. 2.4, 2.5 und 2.7 schuldhaft verstoßen hat, kann die Stadt von dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der geschuldeten Pacht verlangen. Maßgeblich für die geschuldete Pacht ist dabei der geschätzte Umsatz, solange nicht der Vertragspartner den Nachweis der Unrichtigkeit geführt hat. Die Vertragsstrafe ist von der Stadt spätestens bei Zahlung der geschuldeten Pacht vorzubehalten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Stadt bleibt vorbehalten.

Der vorstehende Absatz und die Vertragsstrafen gelten entsprechend, wenn der Festwirt gegen die Pflichten in Ziff. 2.4, 2.5 und 2.7 schuldhaft verstoßen hat."

#### **4. Begriffliche Klarstellung des Einsichtsrechts:**

"Die Stadt ist jederzeit (auch mehrfach) berechtigt, alle Unterlagen der Buchführung, Geschäftsbücher, Dateien, Umsatzsteuererklärungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, das vom Finanzamt ausgefertigte Steuerheft (Umsatzsteuerheft) (soweit dies geführt wurde), Umsatzsteuerbescheide, Jahresabschlüsse, Bilanzen u.a. des Vertragsnehmers und/oder Festwirts, sofern sie den Umsatz der Vertragsnehmers und/oder Festwirts betreffen, von einem von der Stadt beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt nach Terminabsprache einzusehen sowie sich erforderliche Kopien zu fertigen. Dieses Recht umfasst auch alle Unterlagen zu allen Handelsgeschäften, insbesondere auch alle Abreden, Verträge, Abrechnungen, Rechnungen, Quittungen, Geschäfts- und Handelskorrespondenz des Vertragsnehmers und/oder Festwirts u.a.  
Dieses Recht der Stadt gilt solange (...)"

#### **5. Einfügung einer Pflicht zur Unterzeichnung der Umsatzanmeldung durch alle alleinvertretungsberechtigten Gesellschaftsmitglieder:**

"Ist der Vertragspartner als Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, OHG) organisiert, sind der vorliegende Vertrag und die Umsatzpachtmeldung von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Ist der Vertragspartner eine juristische Person (z.B. GmbH), sind der vorliegende Vertrag und die Umsatzpachtmeldung von allen vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen."